

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

№ 14.

Dienstag, den 1. Februar

1892.

Arbeitsordnungen betreffend.

Nach den am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Vorschriften in § 134 a ff der Gewerbeordnung neuer Fassung ist für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, semit bis zum 28. April d. J., in neuen Fabriken nach Eröffnung des Betriebes eine

Arbeitsordnung

von dem Fabrikbesitzer zu erlassen, auch sind die bereits bestehenden Arbeitsordnungen nach den neuen Bestimmungen abzuändern.

Sowohl die neuen, als die abgeänderten alten Arbeitsordnungen sind innerhalb der obigen festgesetzten Fristen in zwei Ausfertigungen an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Indem man die Herren Fabrikbesitzer auf den weiteren Inhalt der angelegenen gesetzlichen Bestimmungen hinweist, werden dieselben ersucht, die vorgeschriebene Einreichung rechtzeitig und baldigst zu bewirken. Die Nichtbefolgung ist mit Geld- bez. Haftstrafe, ins Besondere der Betrieb einer Fabrik ohne die erforderliche Arbeitsordnung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 gerichtlich mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen.

Schwarzenberg, am 29. Januar 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau **Alma Wilhelmine verw. Hassmann** geb. Wahnung in **Schönheide** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf

den 19. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaunt.
Eibenstock, den 30. Januar 1892.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Gruble.

Die Friedensübungen.

Während unter Kaiser Wilhelm I. die Mannschaften der Reserve und der Landwehr nur zu einem gewissen Theile und auch dann bei Weitem nicht zu allen gesetzlichen Übungen eingezogen wurden, hat sich dieses Verhältnis in neuerer Zeit völlig umgestaltet. Man wird dabei allerdings nicht übersehen dürfen, daß die gewaltigen Fortschritte, welche die moderne Waffentechnik in kurzen Zeiträumen erfährt, eine solche Aenderung nöthig machen. Im Etat für 1892/93 ist bei der Forderung für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Grundsatz aufgestellt, daß künftig außer den besonderen Übungs- Klassen (Offizier-Aspiranten, ehemaligen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, Volksschullehrern u. s. w.) durchschnittlich jeder Mann im Reserve- und im Landwehrverhältnis zu je einer Übung von 14tägiger Dauer herangezogen werden soll. Es ist klar, daß eine solche Steigerung der Ansprüche an die Übungspflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von diesen größere Opfer an Zeit und Geld fordert. Namentlich den Mannschaften im Landwehrverhältnis, welche doch zum größten Theile bereits verheirathet sind, legt die Aenderung Lasten auf. Es ist demgegenüber nicht mehr wie recht, daß man nunmehr seitens der Gesetzgebenden Faktoren des Reichs der Frage näher tritt, ob und wie Unterstützungen den Familien der zu den Friedensübungen eingezogenen Mannschaften zu gewähren sind. Die verbündeten Regierungen hatten einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf bereits im Anfange des vergangenen Jahres beim Reichstage eingebracht. Derselbe gelangte jedoch damals nur zur ersten Lesung im Plenum. Er wurde, weil man von den verschiedensten Seiten an ihm mannigfache Aussetzungen zu machen hatte, der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. Diese hat die Vorberathung nunmehr begonnen und bereits grundsätzliche Aenderungen an dem Entwurf vorgenommen.

Der Entwurf der verbündeten Regierungen ging davon aus, daß die Unterstützungen nur an bedürftige Familien gezahlt werden sollten. Das war insofern nicht zu billigen, als der Begriff der Bedürftigkeit nicht ein feststehender, überall gleicher ist. Die Budgetkommission hat bestimmt, daß jeder dieser Familien auf Verlangen die Unterstützung gewährt werden muß. Sodann hat sie nicht bloß den Unterstützungsbetrag erhöht, sie hat ihn auch in geeigneter Weise normirt. Nach der Vorlage sollte sich die Unterstützung auf täglich 20 bis 30 Pfennige für die Ehefrau und auf 10 Pfennige für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen belaufen. Nach der Kommissionsfassung soll die Unterstützung 30 Prozent bezw. 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes betragen. Das wird nicht bloß in einer sehr großen Zahl von Orten mehr ausmachen, als nach der Regierungsvorlage zu zahlen gewesen wäre, es wird auch den so außerordentlich verschiedenen Lebensmittelpreisverhältnissen Rechnung tragen. Im Interesse der Gerechtigkeit ist diese Art der Normirung nur mit Freude zu begrüßen. Es ist aber jetzt umso mehr zu wünschen, daß die bei der Krankenversicherungsnovelle in Vorschlag gebrachte Resolution, wonach der ortsübliche Tagelohn in allen Bundesstaaten nach einheitlichen Grundsätzen festgestellt werden soll, endgültig angenommen und auch vom Bundesrath zum Ausgangspunkte einer darauf zielenden Verordnung gemacht werde. Des Weiteren hat die Kommission die Aenderung getroffen, daß die Unterstützungen aus Reichsmitteln und nicht aus denen der Kreise u. s. w., wie die Vorlage es wollte, gezahlt werden. Und schließlich hat sie bestimmt, daß nicht bloß die Mannschaften der Reserve und Landwehr, sondern auch die Ersatzreservisten für die zweite und dritte Übung in das Gesetz einbezogen werden sollen. Man kann allen diesen Aenderungen rückhaltlos zustimmen und muß nur wünschen, daß das Gesetz baldigst zur Geltung kommt, damit schon möglichst die Familien der nach dem 1. April d. Js. eingezogenen Mann-

schaften in den Genuß der Unterstützungen gelangen. Mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit Deutschlands werden in neuerer Zeit größere Anforderungen an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gestellt, wie je. Es wird deshalb aber auch Pflicht, wenigstens die Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Reservisten, Landwehrlente u. s. w. dann zu unterstützen, wenn sie selbst auf diese Unterstützung Anspruch erheben. Der Reichstag wird sich durch die Annahme der zu der Vorlage der verbündeten Regierungen von seiner Budgetkommission gefaßten Beschlüsse den Dank der weitesten Kreise des Volkes verdienen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In Angelegenheit des Berliner Dombaues hört die „N. A. Ztg.“, daß der Kaiser schon vor Monaten den Wunsch ausgesprochen hat, am Beginn des neuen Jahrhunderts möge der neue Dom soweit vollendet sein, daß er am 27. Jan. 1900 mit einem feierlichen Gottesdienst eingeweiht und eröffnet werden könne. Soll dieser Zeitpunkt der Fertigstellung des Domes eingehalten werden, dann muß naturgemäß mit der Bauausführung so bald als möglich begonnen werden. Erfolgt die im preussischen Etat angelegte Bewilligung der ersten Rate — 300,000 Mark — in dieser Session, so kann, da alle erforderlichen Baupläne u. dgl. vorliegen, mit dem Bau der Interimskirche sofort begonnen und dieselbe schon im Herbst 1892 für die Gottesdienste benutzt werden. Die Bauumme des Domes ist auf 10 Millionen Mark veranschlagt.

— Daß die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über das Schulgesetz mindestens die gute Folge haben, die inneren Verhältnisse nicht nur Preußens, sondern ganz Deutschlands zu klären, steht jetzt schon fest. Minister Miquel soll bereits sein Abschiedsgesuch wiederholt, Oberpräsident von Bennigsen seine Entlassung nachgesucht haben.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Oftern 1892 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Oftern 1892 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1892 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen haben zu geschehen:

1) für Kinder, welche der 1. Bürgerschule zugeführt werden sollen

Wittwoch, den 3. Februar 1892,

von 10-12 und 2-4 Uhr,

2) für Kinder, welche der 2. Bürgerschule zugeführt werden sollen

Donnerstag, den 4. Februar 1892,

von 10-12 und 2-4 Uhr

in dem im 1. Stock der Schule gelegenen Direktorialzimmer des hiesigen Schulgebäudes.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder die aus Gesundheitsrückichten vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden sollen, ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine landesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugniß beizubringen.

Anmeldungen durch Schulkinder müssen zurückgewiesen werden.
Eibenstock, den 20. Januar 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Submission.

Der Um- bez. An- und Reparaturbau am Schulgebäude in Unterstühengrün soll auf dem Wege der Submission im Schmid'schen Gasthof daselbst

Donnerstag, den 11. Februar, Vorm. 10 Uhr

vergeben werden. Hierauf Reklaturen können bis dahin Riß und Baubedingungen bei dem Hr. Gemeindevorstand Böttcher einsehen.

Unterstühengrün, den 29. Januar 1892.

Der Schulvorstand.
Pastor Bretschneider, Vorst.